

Nur für Beilage Göttingen:

Studienabschlussdarlehen: Mehr Geld für Studierende mit Kind/ern

Für die letzten acht Monate ihres Studiums können bedürftige Studierende beim Sozialdienst des Studentenwerks ein zinsloses Studienabschlussdarlehen in Höhe von monatlich 500 Euro beantragen - insgesamt also 4.000 Euro.

Neu ist, dass das Darlehen ab dem 1. Juli 2009 um eine kinderbezogene Komponente erweitert wurde. Studierende, die ihr Kind am Hochschulstandort betreuen, bekommen zusätzlich zum monatlichen Darlehensbetrag einen Stipendienanteil von 100 Euro (max. 800 Euro bei achtmonatiger Laufzeit). Dieser braucht nicht zurückbezahlt werden.

Anträge für das Studienabschlussdarlehen können beim Sozialdienst des Studentenwerks (Gebäude der Zentralmensa) gestellt werden.

Öffnungszeiten: Mo. bis Do. 11.00 - 14.30 Uhr, Fr. und Di. 11.00 - 12.00 Uhr und jederzeit gern nach Vereinbarung.

Quelle: Mensa Spezial Nr. 250, 15.7.09-15.8.09

Änderungen nach Drucklegung - Stand: Januar 2010

Wegweiser für Eltern an niedersächsischen Hochschulen – Ausgabe 2008

Januar 2009

Elterngeld gezielt verbessert

Die allermeisten Eltern sind mit dem Elterngeld hoch zufrieden. Dies belegt Der Elterngeldbericht, der im vergangenen Herbst vorgestellt wurde. Um Eltern in Zukunft eine noch flexiblere Planung ihrer Elternzeit zu ermöglichen, tritt Am 24. Januar das angepasste Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) in Kraft.

Die Gesetzesänderungen sehen beispielsweise vor, dass die Bezugsdauer des Elterngeldes einmalig ohne Begründung geändert werden kann. Zudem erhalten auch Großeltern Anspruch auf Elternzeit, wenn ihre Kinder minderjährig oder während der Schulzeit oder Ausbildung ein Kind bekommen haben. Sie können dann eine „Großelternzeit“ beantragen, während der Staat das Geld weiterhin an die Eltern auszahlt.

Mit Inkrafttreten der Gesetzesänderungen gilt zudem eine einheitliche Mindestbezugszeit des Elterngeldes von zwei Monaten. Jeder Elternteil, der sich dann um die Kinderbetreuung kümmert, muss also mindestens zwei Monate aus dem Job aussteigen. Bisher erfüllten berufstätige Mütter diese Bedingung oft schon durch den Mutterschutz, so dass es den Vätern freistand, beispielsweise nur einen Monat in Elternzeit zu gehen. Mit der Änderung wird eine intensivere Bindung auch des zweiten Elternteils zum Kind unterstützt. Vätern wird insbesondere gegenüber Dritten die Entscheidung erleichtert, sich mehr Zeit für ihr Kind zu nehmen. Weiterhin werden viele junge Männer, die Wehr- oder Zivildienst leisten oder geleistet haben, bei der Einkommensermittlung besser berücksichtigt.

Februar 2009

Neues Internet-Portal zum Thema Kindertagesbetreuung

Ab sofort ist das neue Internet-Portal rund um das Thema Kindertagesbetreuung unter der Adresse www.vorteil-kinderbetreuung.de abrufbar. Informationen, Adressen und lokale Angebote zum Thema Kinderbetreuung können recherchiert werden.

Auf der Internetseite werden die unterschiedlichen Formen der Kinderbetreuung in Deutschland präsentiert und Entscheidungshilfen für Eltern angeboten, welche Betreuungsform passend für ihr Kind ist. Das Serviceportal lotst alle Hilfe- und Ratsuchenden - ob Eltern, Erzieherinnen und Erzieher oder auch Jugendämter und Unternehmen - zu den örtlichen Ansprechpartnerinnen und -partnern für Kinderbetreuung in Einrichtungen und in der Tagespflege.

Juni 2009

Portal der Bundesstiftung Mutter und Kind online

Die Bundesstiftung „Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens“ hat einen eigenen Internetauftritt erhalten:

www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/Politikbereiche/familie,did=26446.html

Das Portal informiert unter anderem über die Hilfen der Bundesstiftung für Schwangere in Notlagen, zum Beispiel bei der Erstausrüstung des Kindes, der Weiterführung des Haushaltes, bei der Wohnung und Einrichtung oder bei der Betreuung des Kindes.

Juli 2009

Unterhaltsverpflichtete müssen sich zusätzlich zum Unterhalt an den Kitakosten beteiligen

Mit der neuen BGH-Entscheidung (XII ZR 65/07) werden die Kosten für den Kitabesuch in vollem Umfang als Mehrbedarf des Kindes angesehen. Lediglich die Kosten der Verpflegung in der Kinderbetreuungseinrichtung werden mit dem Tabellenunterhalt (Düsseldorfer Tabelle) abgegolten und sind deshalb bei der Berechnung als ersparte Aufwendungen nicht zu berücksichtigen.

Ergebnis: Unterhaltsverpflichtete Väter und Mütter müssen sich künftig immer anteilig an den Kosten für den Kindergartenbesuch ihrer Kinder beteiligen.

Was bedeutet anteilige Beteiligung?

Anteilige Beteiligung an den Kindergartenkosten bedeutet, dass die Eltern nach Abzug des angemessenen Selbstbehalts von derzeit 1000 Euro das Verhältnis ihrer Einkommen zueinander betrachten und den entsprechenden prozentualen Anteil an den monatlichen Kosten für die Kinderbetreuungseinrichtung übernehmen.

Beispiele: www.die-alleinerziehenden.de/node/163

Beiträge zur Krankenkasse sinken ab dem 1. Juli 2009

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung sinkt von 15,5 auf 14,9 Prozent. Ein alleinstehender Arbeitnehmer mit einem Jahresbruttolohn von 30.000 Euro zahlt dann pro Jahr 90 Euro weniger. Möglich wird dies, weil der Bund zusätzliche Milliarden Steuergelder ins Gesundheitssystem pumpt.

Mehr Hartz IV und Sozialhilfe ab dem 1. Juli 2009

Empfänger von Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe erhalten ab Juli mehr Geld, ebenso Bezieher der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Der Regelsatz steigt von 351 auf 359 Euro und orientiert sich damit an der Rentenerhöhung. Für Kinder von 6 bis 13 Jahren wird die staatliche Leistung von 60 auf 70 Prozent des Erwachsenen-Regelsatzes erhöht, also auf 251 Euro. Diese Sonderstufe gilt allerdings vorerst nur bis 2011.

Oktober 2009

Eine Information für Eltern zur Geltendmachung von Kinderbetreuungskosten in der Einkommensteuererklärung

<http://www.uni-konstanz.de/familienaudit/pdf/knirps/>

[Kibekosten_Steuerklassen_Info.pdf](#)

Januar 2010

Neue Regelungen ab 1. Januar 2010

Quelle: www.familien-wegweiser.de

Kindergeld:

Das Kindergeld wird einkommensunabhängig gezahlt. Es ist nach der Zahl der Kinder gestaffelt und beträgt:

- für das erste und zweite Kind monatlich 184 Euro
- für das dritte Kind monatlich 190 Euro
- für das vierte und jedes weitere Kind monatlich 215 Euro

Kindergeld gibt es grundsätzlich

- für alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr,
- für Kinder in Ausbildung, bis zum 25. Lebensjahr,
- für arbeitslose Kinder bis zum 21. Lebensjahr.

Für Kinder, die wegen fehlendem Ausbildungsplatz eine Berufsausbildung nicht beginnen oder fortsetzen können, gelten die oben genannten Regelungen für Kinder in Ausbildung.

Das Kindergeld für ein Kind über 18 Jahre entfällt bei eigenem Kindeseinkommen ab 8.004 Euro im Jahr.

Rückwirkend ab 1.1.09 haben Eltern, deren Kinder einen Freiwilligendienst aller Generationen absolvieren, einen Anspruch auf Kindergeld.

Kindesunterhalt (Düsseldorfer Tabelle):

Der Barunterhalt ist monatlich im Voraus zu zahlen. Der gesetzliche Mindestunterhalt beträgt ab 1. Januar 2010:

- für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 317 Euro
- für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres 364 Euro
- für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 426 Euro

Von dem Mindestunterhalt kann der barunterhaltspflichtige Elternteil das hälftige Kindergeld abziehen.

www.olg-duesseldorf.nrw.de/07service

Unterhaltsvorschussbeträge:

Für Kinder bis unter 6 Jahre monatlich: **133 Euro**

Für ältere Kinder bis unter 12 Jahre monatlich: **180 Euro**